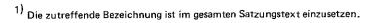
Niederschrift über die Sitzung

Lfd. Beschluß Nr.	Gesamtzahl	send u.	für	gegen	
3	1 0	anwesend stimmber.		en chluß	Behandelter Gegenstand — Inhalt des Beschlusses
	17	16	10	6	Satzung
					für die Erhebung einer Hundesteuer
					der Stadto- des Marktes der Gemeinde 1)
					Neuburg a.Inn
					Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt 改英多類或不可能表現
٠					Neuburg a.Innfolgende
					Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
					§ 1 Steuertatbestand
					Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer ge meindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist da Kalenderjahr.
					§ 2 Steuerfreiheit
					Steuerfrei ist das Halten von
					 Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Maltese Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bunde luftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisatione obliegenden Aufgaben dienen,
					3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
					 Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind, Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnliche Einrichtungen untergebracht sind,
					 Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und a Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdiens zur Verfügung stehen,
					7. Hunden in Tierhandlungen.
					§ 3 Steuerschuldner; Haftung
					 Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenom men hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genom men hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesam schuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
			THE PROPERTY OF THE PROPERTY O		1) Die zustesffande Bezeigheung ist im gesamten Satzungstavt einzusetzen



§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Erste Alternative Die Steuer beträgt für jeden Hund	30,00	DM ¹)
Zweine Adne kratiwaxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX
Die Steuer beträgt	XXXXX	21.2
für den ersten Hund	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	DM^2)
für den zweiten Hund		DM ³)
für jeden weiteren Hund	***************************************	DM ⁴)
Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wir Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die S	d, sind bei der Berech	nung der
Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die S	Steuer nach § 6 ermäß	igt wird,
getten alk erste. Hunde: xxxxxxxxxxxxxxxxxxx	XXXXXXXXXXX	XXXXX

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach \$ 58 dek kandervernschung zur Ausführung zur Jagung zur Ausführung zur Verschung zu verschung zu

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als m⁵) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 7.00 m⁵) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

M stellen keine Abweichung von der Mustersatzung dar.

4) Sätze bis zu 150 DM 4) Sätze bis zu 200 DM

§ 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.März 1983 (GVBL. S. 51)

* sh. unten

¹⁾ Sätze bis zu 100 DM 2) Sätze bis zu 100 DM

⁵⁾ Eine Entfernung von mehr als 500 m ist keine Abweichung von der Mustersatzung.
6) Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen, wenn die erste Alternative des § 5 gewählt wurde.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Alternative 1

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Terminen fällig:

Alternative 2

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig,

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.¹)
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1, Januar 8.3 in Kraft²)

Ort, Datum

Neukirchen, den 8.12.1982

(Sie gel)

Stadt - Markt - Gemeinde

1. Bürgermeister (Danningez

1) Satz 2 kann gestrichen werden, ohne daß eine Abweichung von der Mustersatzung vorliegt.

Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das betreffende Jahr nach der Bekanntgabe der Satzung beginnt.